

Satzung
für die Durchführung von
Bürgerbegehren, Bürgerentscheiden
und Ratsbürgerentscheiden
vom 22.07.2024

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Einleitung des Bürgerbegehrens
- § 3 Entscheidung des Rates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens
- § 4 Sachentscheidung über ein zulässiges Bürgerbegehren
- § 5 Ratsbürgerentscheid
- § 6 Zuständigkeiten
- § 7 Stimmbezirk
- § 8 Abstimmberechtigung
- § 9 Abstimmungsverzeichnis
- § 10 Benachrichtigung der Abstimmberechtigten/Bekanntmachung
- § 11 Abstimmungsheft/Informationsblatt
- § 12 Tag des Bürgerentscheids
- § 13 Stimmzettel
- § 14 Öffentlichkeit
- § 15 Stimmabgabe
- § 16 Prüfung der Stimmbriefe
- § 17 Stimmzählung
- § 18 Ungültige Stimmen
- § 19 Feststellung des Ergebnisses
- § 20 Vernichtung der Abstimmungsunterlagen
- § 21 Entsprechende Anwendung der Kommunalwahlordnung
- § 22 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW S. 136), und § 1 der Verordnung zur Durchführung des Bürgerentscheids vom 10.07.2004 (GV. NRW S. 383) und der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheids vom 30. Juni 2020 (GV. NRW S. 702) hat der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück am 02.07.2024 folgende Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheiden und Ratsbürgerentscheiden beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerbegehren, Bürger- und Ratsbürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Rheda-Wiedenbrück (Abstimmungsgebiet).

(2) Mittels Bürgerbegehren können die Bürger*innen beantragen, anstelle des Rates selbst durch Bürgerentscheid über eine Angelegenheit der Stadt Rheda-Wiedenbrück zu entscheiden.

(3) Der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück kann von sich aus beschließen, dass über eine Angelegenheit der Stadt Rheda-Wiedenbrück ein Bürgerentscheid stattfindet (Ratsbürgerentscheid).

(4) Die Abstimmung findet ausschließlich per Brief statt.

§ 2

Einleitung des Bürgerbegehrens

(1) Das Bürgerbegehren muss schriftlich eingereicht werden.

(2) Es muss folgende Angaben enthalten:

1. die zur Entscheidung zu bringende Frage in eindeutiger und verständlicher Formulierung,
2. eine Begründung,
3. eine von der Stadtverwaltung mitzuteilende Schätzung der mit der Durchführung der begehrten Maßnahme verbundenen Kosten,
4. die Benennung von bis zu drei Bürger*innen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten (=Vertretungsberechtigte).

Sämtliche Angaben müssen auf jedem Blatt der Unterschriftenliste vorhanden sein.

(3) Die Unterlagen zur Einreichung des Bürgerbegehrens müssen die für die Transparenzpflicht nach § 26a GO NRW erforderlichen Erklärungen und Mitteilungen enthalten. Die notwendigen Versicherungen an Eides statt nach § 26a Abs. 4 GO NRW sind von dem/den Vertretungsberechtigten abzugeben. Der Bürgermeister hat im Falle der Durchführung eines Bürgerentscheids die Erklärungen und Mitteilungen der Vertretungsberechtigten gemäß den Maßgaben des § 26a GO NRW öffentlich bekannt zu machen.

(4) In der Unterschriftenliste müssen Unterzeichnende nach Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift zweifelsfrei identifizierbar sein.

(5) Das Unterschriftenquorum bestimmt sich nach § 26 Abs. 4 GO NRW. Die für die Höhe des Unterschriftenquorums maßgebliche Zahl der Bürger*innen richtet sich nach den bei der letzten Kommunalwahl festgestellten Zahlen der wahlberechtigten Bevölkerung (= Bürger*innen). Für die Zahl der Einwohner*innen ist gem. § 4 Abs. 7 GO NRW die jeweils auf den 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres fortgeschriebene Bevölkerungszahl (Stichtage) maßgeblich, die vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen - Geschäftsbereich Statistik - veröffentlicht wird.

(6) Nach § 26 Abs. 5 GO NRW ist ein Bürgerbegehren unzulässig über:

1. die innere Organisation der Gemeindeverwaltung,
2. die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse sowie der Bediensteten der Gemeinde,
3. die Haushaltssatzung, die Eröffnungsbilanz, den Jahresabschluss und den Gesamtabschluss der Gemeinde (einschließlich der Wirtschaftspläne und des Jahresabschlusses der Eigenbetriebe) sowie die kommunalen Abgaben und die privatrechtlichen Entgelte,
4. Angelegenheiten, die im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens oder eines förmlichen Verwaltungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung oder eines abfallrechtlichen, immissionsschutzrechtlichen, wasserrechtlichen oder vergleichbaren Zulassungsverfahrens zu entscheiden sind,
5. die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen mit Ausnahme der Entscheidung über die Einleitung des Bauleitplanverfahrens.

(7) Die Verwaltung ist in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft bei der Einleitung eines Bürgerbegehrens behilflich. Sie teilt den Vertretungsberechtigten schriftlich eine Einschätzung der mit der Durchführung der begehrten Maßnahme verbundenen Kosten (Kostenschätzung) mit. Die Antragstellenden erhalten auf Wunsch von der Verwaltung Informationen zu weiteren Fragen (z. B. zu Verfahrensfragen bei der Antragstellung und Unterschriftensammlung oder zu Fragen der Zuständigkeit des Rates). Die Verwaltung verhält sich dem Begehren gegenüber objektiv. Die Sammlung von Unterschriften oder eine Auslage von Unterschriftenlisten in städtischen Räumlichkeiten ist deshalb nicht zulässig.

(8) Bürgerbegehren werden durch den Bürgermeister, eine*n Vertreter*in oder eine*n benannte*n Mitarbeiter*in der Verwaltung entgegengenommen.

(9) Der Rat wird unverzüglich durch den Bürgermeister über den Eingang eines Bürgerbegehrens informiert.

(10) Wenn die Kostenschätzung vorliegt, können die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens beim Rat beantragen zu entscheiden, ob das Bürgerbegehren vorbehaltlich der Erfüllung des Unterschriftenquorums überhaupt zulässig ist (= Vorprüfungsrecht). Es gelten dabei die Maßgaben des § 26 Abs. 2 GO NRW. Über den Antrag hat der Rat innerhalb von acht Wochen zu entscheiden.

(11) Sofern die Vertretungsberechtigten von ihrem Vorprüfungsrecht keinen Gebrauch machen, prüft die Verwaltung nach Eingang des Begehrens unverzüglich die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens und die Rechtmäßigkeit eines späteren Bürgerentscheids.

§ 3

Entscheidung des Rates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens

(1) Nach Abschluss der Prüfung durch die Verwaltung entscheidet der Rat in der darauffolgenden Sitzung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens. Ist bereits eine Vorprüfung nach § 2 Abs. 10 dieser Satzung erfolgt, entscheidet der Rat lediglich darüber, ob die Voraussetzungen, die das Unterschriftenquorum betreffen, vollständig vorliegen.

(2) Die Vertreter*innen des Bürgerbegehrens sind als Zuhörer*innen zur Ratssitzung einzuladen. Im Rahmen der Beratung und Entscheidung des Rates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens steht den Vertreter*innen des Begehrens kein Rederecht zu.

(3) Stellt der Rat die Unzulässigkeit des Begehrens fest, so ist dies den benannten Vertreter*innen mit förmlichem Bescheid mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid können die Vertreter*innen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, erheben.

(4) Ist die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt, darf bis zur Feststellung des Ergebnisses des Bürgerentscheids eine dem Begehren entgegenstehende Entscheidung der Gemeindeorgane nicht mehr getroffen oder mit dem Vollzug einer derartigen Entscheidung nicht mehr begonnen werden, es sei denn, zu diesem Zeitpunkt haben rechtliche Verpflichtungen der Gemeinde hierzu bestanden (Sperrwirkung des zulässigen Bürgerbegehrens).

§ 4

Sachentscheidung über ein zulässiges Bürgerbegehren

(1) Erklärt der Rat das Bürgerbegehren für zulässig, so kann er in derselben und soll in der darauffolgenden Sitzung in der Sache über die beantragte Maßnahme beraten.

(2) Im Rahmen der Sachdebatte im Rat haben die Vertreter*innen des Begehrens die Möglichkeit, ihren Antrag zu erläutern.

(3) Beschließt der Rat den mit dem zulässigen Bürgerbegehren verfolgten Antrag, so unterbleibt der Bürgerentscheid und das Verfahren ist erledigt.

(4) Entspricht der Rat dem zulässigen Bürgerbegehren nicht, so ist innerhalb von drei Monaten ein Bürgerentscheid durchzuführen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Zulässigkeitsentscheidung des Rates.

§ 5

Ratsbürgerentscheid

(1) Der Ratsbeschluss zur Durchführung eines Ratsbürgerentscheides bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates.

(2) Der Beschluss muss die Fragestellung, eine Begründung sowie einen nach gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme bzw. den Ausgleich der dadurch entstehenden Einnahmeverluste enthalten.

(3) Die Regelungen zum Bürgerentscheid gelten entsprechend für den Ratsbürgerentscheid.

§ 6

Zuständigkeiten

(1) Der Rat bestimmt den Tag und die Uhrzeit, bis zu denen der Stimmbrief beim Bürgermeister eingegangen sein muss (= Tag des Bürgerentscheids).

(2) Der Bürgermeister leitet die Abstimmung. Er ist für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.

(3) Der Bürgermeister beruft einen Abstimmungsvorstand. Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem Vorsteher, dem stellvertretenden Vorsteher und drei bis sechs Beisitzern. Der Bürgermeister bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstandes und beruft die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes. Die Beisitzer des Abstimmungsvorstandes können im Auftrage des Bürgermeisters auch vom Vorsteher berufen werden. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag.

(4) Die Mitglieder im Abstimmungsvorstand üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung Anwendung finden.

§ 7

Stimmbezirk

Stimmbezirk ist das Gebiet der Stadt Rheda-Wiedenbrück.

§ 8

Abstimmberechtigung

(1) Abstimmberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids das aktive Wahlrecht im Sinne des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (KWahlG NRW) in der jeweils geltenden Fassung besitzt.

(2) Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist und einen Stimmschein hat.

(3) Von der Abstimmberechtigung ausgeschlossen ist, wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 9

Abstimmungsverzeichnis

(1) In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 42. Tag vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind. Von Amts wegen in das Abstimmungsverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Abstimmberechtigten.

(2) Jede*r Abstimmberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor dem Tag des Bürgerentscheids während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindebehörde die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen haben Abstimmberechtigte während des in Satz 1 genannten Zeitraumes nur dann ein Recht auf Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung gemäß Satz 2 besteht nicht hinsichtlich der Daten von Abstimmungsberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

§ 10

Benachrichtigung der Abstimmberechtigten/ Bekanntmachung

(1) Spätestens am Tage vor Beginn der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnis benachrichtigt der Bürgermeister alle Abstimmberechtigten, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind.

(2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:

1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung der/des Abstimmberechtigten,
2. die Nummer, unter der die/der Abstimmberechtigte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.

(3) Mit der Benachrichtigung werden der Stimmzettel mit dem Stimmschein, Stimmumschlag und Stimmbriefumschlag versandt.

(4) Spätestens am Tage vor Beginn der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnis macht der Bürgermeister öffentlich bekannt

1. den Tag und die Uhrzeit, bis zu denen der Stimmbrief beim Bürgermeister eingegangen sein muss (Tag des Bürgerentscheids) und den Text der zur Entscheidung stehenden Frage,
2. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis eingesehen werden kann,
3. dass innerhalb der Einsichtsfrist beim Bürgermeister Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann,
4. dass den Abstimmberechtigten, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, mit der entsprechenden Benachrichtigung die Unterlagen für die Abstimmung per Brief zugesandt werden,
5. wann und wo die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses stattfinden wird.

§ 11

Abstimmungsheft/Informationsblatt

(1) Die Titelseite enthält die Überschrift Abstimmungsheft/Informationsblatt der Stadt Rheda-Wiedenbrück zum Bürgerentscheid und den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit, bis zu denen der Stimmbrief beim Bürgermeister eingegangen sein muss.

(2) Das Abstimmungsheft/Informationsblatt enthält

1. die Unterrichtung durch den Bürgermeister über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief,
2. eine kurze sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens. Legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist die Begründung dem Begründungstext des Bürgerbegehrens zu entnehmen,
3. eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben,
4. eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben,
5. eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder und die Stimmempfehlung des Bürgermeisters sind auf deren Wunsch wiederzugeben,
6. eine kurze sachliche Begründung des Bürgermeisters, in dem er die Haltung der Verwaltung zum Bürgerbegehren wiedergibt.

(3) Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie jeweils ein Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen verständigen sich unter Beteiligung des Bürgermeisters über eine angemessene, sachliche Darstellung der Inhalte (Abs. 2 Ziff. 2 bis 4). Wird eine einvernehmliche Verständigung nicht erzielt, ist die Darstellung im Abstimmungsheft auf die Unterrichtung über den Ablauf der Abstimmung, eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief und den Begründungstext des Bürgerbegehrens sowie die Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen, des Bürgermeisters und evtl. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder zu beschränken. Der Bürgermeister kann für die im Abstimmungsheft/Informationsblatt gemäß Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 i. V. m. Abs. 3 Satz 2 darzustellende Begründung des Bürgerbegehrens ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen des Begründungstextes streichen sowie zu lange Äußerungen sinngemäß ändern und kürzen.

(4) Die Begründungstexte sind dem Bürgermeister nach seiner Aufforderung zur Verfügung zu stellen. Die von den Beteiligten als elektronisches Dokument einzureichenden Texte dürfen den Umfang von 3.500 Zeichen (einschl. Leerzeichen) nicht überschreiten. Über diese Begrenzung hinausgehende Textbeiträge werden nicht in das Abstimmungsheft/Informationsblatt aufgenommen.

(5) Das Abstimmungsheft/Informationsblatt wird im Internet auf der Homepage der Stadt Rheda-Wiedenbrück veröffentlicht. Auf persönliche, telefonische oder schriftliche Anforderung werden Abstimmungsberechtigten Abstimmungshefte/Informationsblätter ausgehändigt bzw. zugesandt. Zusätzlich sind die Abstimmungshefte/Informationsblätter im Rathaus in Rheda und im historischen Rathaus in Wiedenbrück erhältlich. Hierauf wird in der Abstimmungsbenachrichtigung ausdrücklich hingewiesen.

(6) Beim Ratsbürgerentscheid enthält das Abstimmungsheft abweichend von Abs. 2 Nr. 2 bis 4 und Abs. 3 eine kurze Begründung des Rates. Die Begründung muss die wesentlichen für die Entscheidung durch den Bürger erheblichen Tatsachen enthalten. Kurze sachliche Stellungnahmen der im Rat vertretenen Fraktionen sind auf ihren Wunsch aufzunehmen.

§ 12

Tag des Bürgerentscheids

Die Stimmzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an den Ablauf der Frist für die Stimmabgabe durch den Abstimmungsvorstand. Der Abstimmungsvorstand kann zur Durchführung der Stimmzählung auch Personen hinzuziehen, die ihm nicht angehören.

§ 13

Stimmzettel

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten. Die Stimme kann nur mit „ja“ oder „nein“ abgegeben werden. Zusätze sind unzulässig.

§ 14

Öffentlichkeit

(1) Die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses ist öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse einer reibungslosen Stimmzählung die Zahl der bei der Auszählung anwesenden Personen beschränken.

(2) Den Anwesenden ist jede Einflussnahme bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses untersagt.

(3) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

§ 15

Stimmabgabe

(1) Jede*r Abstimmende hat eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt dadurch, dass die abstimmende Person durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche Antwort gelten soll.

(2) Jede*r Abstimmende hat dem Bürgermeister im verschlossenen Stimmbriefumschlag

- a) den Stimmschein und
- b) im verschlossenen Stimmumschlag den Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief am Tag des Bürgerentscheids bis zu dem festgelegten Zeitpunkt bei ihm eingeht. Der Stimmbrief kann auch persönlich im Rathaus abgegeben werden.

(3) Abstimmende können ihre Stimme nur persönlich abgeben. Sofern sie des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe der Stimme gehindert sind, können sie sich hierzu der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von den Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

(4) Auf dem Stimmschein haben die Abstimmenden oder die ggf. erforderliche Hilfsperson (Abs. 4 Satz 1) dem Bürgermeister an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der abstimmenden Person gekennzeichnet worden ist.

§ 16

Prüfung der Stimmbriefe

(1) Der Abstimmungsvorstand öffnet den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmumschlag im Fall der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmurne.

(2) Stimmbriefe sind zurückzuweisen, wenn

1. der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,
3. dem Stimmbriefumschlag kein Stimmumschlag beigefügt ist,
4. weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmumschlag verschlossen ist,
5. die abstimmende Person oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,
6. der Stimmbriefumschlag mehrere Stimmumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Stimmscheine enthält,
7. kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist,
8. ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Zurückgewiesene Stimmbriefe haben keine Auswirkung auf die weitere Auszählung; die darin enthaltenen Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(3) Die Stimmen von Abstimmberechtigten, die an der Abstimmung teilgenommen haben, werden nicht dadurch ungültig, dass sie vor dem oder am Tag des Bürgerentscheids sterben, aus dem Abstimmungsgebiet verziehen oder sonst ihr Stimmrecht verlieren.

§ 17

Stimmzählung

(1) Bei der Stimmzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen anhand der eingenommenen Stimmscheine festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.

(2) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

§ 18

Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen der Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

§ 19

Feststellung des Ergebnisses

(1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids fest. Im Falle von Zweifeln an dem Abstimmungsergebnis kann er eine erneute Zählung verlangen.

(2) Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 vom Hundert der Bürger*innen beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet.

(3) Der Bürgermeister macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

§ 20

Vernichtung der Abstimmungsunterlagen

(1) Das Abstimmungsverzeichnis ist nach Ablauf von sechs Monaten, die übrigen Abstimmungsunterlagen nach Ablauf von zwei Jahren nach der Bekanntmachung der Feststellung des Ergebnisses des Bürgerentscheids zu vernichten.

(2) Der Abstimmungsleiter kann mit Rücksicht auf ein schwebendes gerichtliches Verfahren eine Verlängerung der Fristen anordnen.

§ 21

Entsprechende Anwendung der Kommunalwahlordnung

Soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, finden für die Durchführung von Bürgerentscheiden folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV NRW S. 592, ber. S. 567) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Mai 2020 (GV. NRW. S. 312d), entsprechende Anwendung: §§ 4, 7, 8, 11 bis 18, 33 Abs. 1 Nr. 4a und 5, 52, 56 bis 60, 81 bis 83.

§ 22

Inkrafttreten

Die Satzung für die Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheiden und Ratsbürgerentscheiden tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.03.2014 außer Kraft.